

Schulordnung der Musikschule Erlenbach

1. Unterricht

- 1.1 Die Musikschülerinnen und Musikschüler (nachfolgend SuS) werden von fachlich und pädagogisch qualifizierten Musiklehrpersonen unterrichtet.
- 1.2 Die SuS haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und sich darauf vorzubereiten. Unvermeidliche Absenzen sind der Lehrperson rechtzeitig mitzuteilen.
- 1.3 Der Unterricht wird durch die Musikschulleitung hospitiert.
- 1.4 Bei der Fach- und Instrumentenwahl empfiehlt sich eine Rücksprache mit der entsprechenden Musiklehrperson oder der Musikschulleitung.
- 1.5 Die Zuteilung der Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung.
- 1.6 Die Festsetzung des Stundenplans erfolgt durch die Musiklehrperson nach Rücksprache mit den SuS bzw. den Eltern.
- 1.7 Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Lehrpersonen, Wochentage oder Unterrichtszeiten.
- 1.8 Film- und Tonaufnahmen des Unterrichts sind nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Lehrperson und nur für private Zwecke bzw. ausschliesslich für Schulungszwecke erlaubt. Das Film- und Bildmaterial darf keinen weiteren Personen zugänglich gemacht werden. Grundlage dafür ist der ABC-Datenschutz der Schule Erlenbach.

Unterricht

2. Schulbetrieb / Organisation des Musikunterrichts

- 2.1 Das Schuljahr der Musikschule stimmt zeitlich mit demjenigen der Schule Erlenbach überein und ist in zwei Semester aufgeteilt:
 1. Semester: Schuljahresbeginn (August) bis zu den Sportferien
 2. Semester: Nach den Sportferien bis zum Schuljahresende (Juli)
- 2.3 Das Stundenangebot ist je nach Wochentag und Verteilung der Feiertage im Jahr unterschiedlich.
- 2.4 Gemäss Ferienplanung der Schule Erlenbach findet während der Schulferien und am Schulsilvester kein Unterricht statt.
- 2.5 An den schulfreien Tagen der Primarschule findet kein Musikunterricht statt.
- 2.6 An den Schulentwicklungs- und Weiterbildungstagen wird normal unterrichtet.
- 2.7 Falls die Musikschule aufgrund von Vorgängen, auf die sie keinen Einfluss hat (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Behördenentscheide), keinen Präsenzunterricht abhalten kann, bietet sie nach Möglichkeit Fernunterricht an. Die Erziehungsberechtigten und erwachsenen Schülerinnen und Schüler haben das Schulgeld vollumfänglich auch dann zu entrichten, wenn sie den Fernunterricht nicht in Anspruch nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschule aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

Schulbetrieb/ Organisation

3. Stellvertretung

- 3.1 Bei Abwesenheit einer Musiklehrperson organisiert die Musikschulleitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung. Kann diese kurzfristig nicht verpflichtet werden, gilt der Rückerstattungsmodus gemäss Ziffer 6.5.

Stellvertretung

4. Eintritte

- 4.1 Die Aufnahme neuer SuS erfolgt auf Semesterbeginn, beim Gruppenunterricht jedoch nur auf Beginn des Schuljahres.
- 4.2 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Eltern, die Schulordnung einzuhalten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen. Fälligkeit: 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- 4.3 Anmeldeformulare sind auf dem Sekretariat oder der Homepage der Musikschule erhältlich.
Anmeldeschluss Einzelunterricht: 15. Juni / 15. Dezember
Anmeldeschluss Gruppenunterricht: 15. Juni
- 4.6 Verspätet angemeldete SuS haben keinen Anspruch auf Musikunterricht.

5. Austritte

- 5.1 Beim Einzelunterricht ist die Abmeldung jeweils auf Semesterende möglich, beim Gruppenunterricht jedoch nur auf das Schuljahresende.
Abmeldeschluss Einzelunterricht: 15. Juni / 15. Dezember
Abmeldeschluss Gruppenunterricht: 15. Juni
- 5.2 Die Abmeldung muss schriftlich an das Sekretariat der Musikschule erfolgen. Bei Versäumnis verlängert sich die Unterrichts- und Zahlungsverpflichtung um ein weiteres Semester bzw. Jahr.
- 5.3 Müssen die SuS im Verlauf des Schuljahres infolge Wegzugs aus der Gemeinde von der Schule abgemeldet werden, muss eine individuelle Lösung mit der Musikschulleitung gesucht werden.

6. Kosten / Schulgelder

- 6.1 Über die Tarife informiert das separate Blatt „Tarife“, geltend für das jeweilige Schuljahr.
- 6.2 Die Kosten für den Ensembleunterricht sind für SuS der Musikschule Erlenbach in der Grundgebühr eingeschlossen.
- 6.3 Das Schulgeld kann in begründeten Fällen ermässigt werden. Die Bestimmungen hierzu richten sich nach dem gültigen Tarifreglement.
- 6.4 Bleiben die SuS dem Unterricht fern, erfolgt weder eine Rückerstattung des Schulgeldes noch besteht Anspruch auf eine Ersatzlektion. Bei Einreichung eines Arztzeugnisses (Krankheit oder Unfall) wird den SuS bis zum Erreichen der Volljährigkeit ab der dritten aufeinanderfolgenden ausgefallenen Lektion eine Gutschrift gewährt. Erwachsene haben keinen Anspruch auf eine Gutschrift.
- 6.5 Ist die Musiklehrperson nicht in der Lage, alle Lektionen zu erteilen und kann auch keine Stellvertretung gefunden werden, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes-(Ausnahme: Ferien und Feiertage).
- 6.6 Beim Gruppenunterricht erfolgt keine Rückerstattung.

7. Ausschluss

- 7.1 SuS, die wiederholt unentschuldig dem Unterricht fernbleiben oder disziplinarische Schwierigkeiten verursachen, können von der Musikschulleitung ausgeschlossen werden.
- 7.2 Rekursinstanz ist die Schulpflege.

Eintritte

Austritte

Schulgelder

Ermässigung

Rückerstattung

Ausschluss

Rekurs Instanz

Diese Schulordnung wurde von der Schulpflege Erlenbach am 01.02.2021 genehmigt und ersetzt diejenige vom 15. März 1994.
Anpassung durch die Schulpflege 30.1.2023, gültig ab Schuljahr 2023/24

Genehmigung

Schulpflege Erlenbach